



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

TenneT TSO GmbH  
Herrn Thomas Wagner  
Referent für Beteiligung  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

### Der Regionspräsident

Fachbereich	Planung und Raumordnung
Dienstgebäude	Höltystraße 17
Ansprechpartnerin	Dr. Solveigh Janssen
Zeichen	61
Durchwahl	(0511) 616 - 22550
Telefax	(0511) 616 - 22846
E-Mail:	solveigh.janssen@region-hannover.de

Internet [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Hannover, den 28.11.2016

## Stellungnahme der Region Hannover zur informellen Beteiligungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Wagner,

die Region Hannover begrüßt die grundlegende Neuplanung der Hochspannungs-Gleichstromtrasse SuedLink sowie die Möglichkeit, erneut vor Veröffentlichung des Antrags nach § 6 NABEG frühzeitig Stellung nehmen zu können. Die von TenneT und TransnetBW vorgelegte Planung ist fachlich und methodisch transparent, so dass die Wahl der Korridor-Varianten weitgehend nachvollziehbar ist. Das frühzeitige, informelle Beteiligungsverfahren trägt erheblich zu einer interessenabgewogenen Planung bei. Die Region Hannover unterstützt den konstruktiven Dialog zur Findung eines möglichst konfliktarmen Korridors für den Trassenverlauf des SuedLinks.

Durch die Region Hannover verlaufen die Trassenvarianten mit den Trassenkorridorsegmenten 53, 55, 57, 58 und 59. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden von der Unteren Landesplanungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Fachbereichs Gesundheit der Region Hannover sowie zum Bodenabbau folgende Hinweise zu den vorgelegten Korridorvarianten gegeben:

### Allgemeine Hinweise:

1. Für die Online-Beteiligung sind die bei der Trassenkorridorfindung verwendeten Raumwiderstände im Web-GIS dargestellt. Dazu gibt es ergänzende Informationen, aus denen sich allerdings die verwendete Datengrundlage und der Stand der verwendeten Daten nicht erschließen. Die dargestellten Vorranggebiete basieren offenbar auf dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005. Inzwischen hat die Region Hannover das RROP neu aufgestellt. Am 27. September 2016 hat die Regionsversammlung das RROP 2016 als Satzung beschlossen.

Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die aktuellen Festlegungen des

#### Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF



RROP 2016 liegen TenneT bereits vor und sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen bzw. nach Inkrafttreten der Satzung - voraussichtlich im Frühjahr 2017 - zu beachten.

2. Entlang aller Trassenkorridore sind die nach RROP 2016 erfolgten Abgrenzungen Vorranggebiete Hochwasserschutz (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 08) zu berücksichtigen. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzungen bzw. Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz an per Verordnung festgesetzten und gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG bzw. § 115 Abs. 2 NWG richten, die von einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ 100) betroffen sein können.
3. Die Schutzzonen 1 und 2 von Trinkwasserschutzgebieten wurden der Raumwiderstandsklasse I\* bzw. I zugeordnet. Die Schutzzone 3 wurde ohne weitere Differenzierung der Raumwiderstandsklasse III zugeordnet. Die Zoneneinteilung von Trinkwasserschutzgebieten sieht generell aber eine Unterteilung der Schutzzone 3 in die Zonen 3a und 3b vor. Die Zone 3a erstreckt sich bis rd. 2 km von den Wasserfassungen entfernt, die Zone 3b umfasst darüber hinaus das gesamte Einzugsgebiet des Wasserwerkes. Die Unterteilung entfällt, wenn die Zone 3b nur wenig über die Zone 3a hinausreicht.

Entsprechend der wasserwirtschaftlichen Differenzierung wäre eine Differenzierung der Raumwiderstandsklassen geboten, so dass die Schutzzone 3 bzw. 3a der Raumwiderstandsklasse II zuzuordnen wäre, und nur die Schutzzone 3b (bei unterteilter Zone 3) in die Raumwiderstandsklasse III einzuordnen wäre.

4. Altablagerungen und Altstandortverdachtsflächen  
Diese Flächen sind der Raumwiderstandsklasse I\* zuzuordnen. Die Trassenkorridore überstreichen 36 Altablagerungen und 128 Altstandortverdachtsflächen. Weitere Sachinformationen zu den Objekten liegen bei der Region Hannover in Form von Umweltberichten, Gutachten und Kartenausschnitten vor und können dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden.
5. Schwermetallbelastung der Leineaue (westlicher Trassenkorridor)  
Der Trassenkorridor im westlichen Regionsgebiet berührt bzw. kreuzt an mehreren Stellen die Leineaue. Hierbei ist zu beachten, dass die Ablagerungen der Leine durch die Folgen des Harzbergbaus mit den Schwermetallen Blei (Pb), Zink (Zn) und Cadmium (Cd) insbesondere über den Zufluss der Innerste befrachtet worden sind. Abfallrechtlich muss die Leineaue bzgl. dieser Belastungen als sensibel betrachtet werden. Die Auenlehme sind wegen der Schwermetallbelastung bis in Tiefen von 1 - 1,5 m, z. T. auch tiefer, als >Z0-Böden im Sinne der Technischen Regeln Boden (TR Boden der LAGA M20) einzuordnen. Meist handelt es sich dabei um Z0\*- bis Z2-Material und nur sehr lokal um >Z2-Material. Limitierend für die abfallrechtliche Zuordnung ist Pb, untergeordnet Cd und Zn. Generell kann in diesem Gebiet nicht mit unbelasteten Böden gerechnet werden. Eine Verwertung dieser Böden im Bereich der Leineaue ist möglich, außerhalb dieses Gebietes nur unter Beachtung der TR Boden. Weiterreichende Sachinformationen zu dem Thema liegen bei der Region Hannover in Form eines Gutachtens (Orientierende Bodenuntersuchungen zur Auensediment-Problematik der Leine in der Region Hannover, Bereich Leineaue-Nord: Seelze bis Stöckendrebber, Dr. Pelzer und Partner Partnerschaft Diesing, Kumm, Dr. Pelzer, Dr. Türk, Hildesheim vom 01.09.2011) und themenverschnittenen Karten im pdf-Format vor. Diese können dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt werden.
6. Alle Korridorvorschläge berühren Bodendenkmale, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt, für die gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG grundsätzlich eine Pflicht zur Erhaltung besteht, wenn nicht ein anderes öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmales überwiegt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG). Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover ist gesondert aufgeführt.
7. Von Seiten der Umweltmedizin werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.
8. Redaktioneller Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Gebietssteckbriefen aufgeführten Bezeichnungen der festgelegten Vorranggebiete teilweise nicht den Bezeichnungen im RROP 2016 entsprechen.

## **Variante Ost - Trassenkorridorsegment 53:**

### Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Das Vorranggebiet Hochwasserschutz östlich Ehlershausen ist zu berücksichtigen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 08).

Aus Sicht der Raumordnung ist auf die Nähe des Trassenkorridors zum Siedlungsbereich östlich des Ortsteiles Hänigsen (Gemeinde Uetze) hinzuweisen und hier ein maximaler Abstand einzuplanen. Hier befindet sich innerhalb des Korridors bereits vorhandene Bebauung, die bauleitplanerisch gesichert ist.

Südlich des Ortsteiles Hänigsen ist das Vorranggebiet Windenergienutzung Uetze-Hänigsen zu berücksichtigen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 4.4.3 Ziffer 02). Dies ist auch im Kurzsteckbrief zu ergänzen.

Des Weiteren befindet sich nördlich sowie südöstlich von Ehlershausen (Stadt Burgdorf) ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03).

Südlich des Burgdorfer Holzes verläuft die Trasse, abschnittsweise in der gesamten Korridorbreite, durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, welches als Ziel der Raumordnung im Steckbrief nicht aufgeführt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09).

### Naturschutz

Das Trassenkorridorsegment 53 kreuzt oder tangiert verschiedene naturschutzfachlich geschützte Gebiete und Objekte, die in der nachfolgenden Tabelle »bestehende geschützte Gebiete und Objekte im Trassenkorridorsegment 53« zusammengestellt sind. Für alle aufgeführten geschützten Gebiete und Objekte gibt die Tabelle Hinweise zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
NSG	HA 196	Schilfbruch	Erlenbruchwald	Vermeidbar durch entsprechende Trassenführung.
LSG	H 15	Schilfbruch	Erlenbruchwald	Vermeidbar durch entsprechende Trassenführung.
LSG	H 16	Burgdorfer Holz	Ehlershausener Moor, Organische Böden mit besonders geschützten Biotopen	Verschiebung der Trasse in nordöstliche Richtung prüfen, falls nicht möglich Unterpressung des Moorbereiches erforderlich. Gemeinsame Unterpressung von Burgdorfer Aue und Moorbereichen prüfen.
LSG	H 16	Burgdorfer Holz	Wald, teilweise historisch alte Waldstandorte	Trasse auf Waldschneise mit geringstem Waldeingriff legen.
LSG	H 69	Im Flethe	Wald, Feuchtgrünland, zum Teil besonders geschütztes Biotop	Dränwirkung bei Grabenbau durch technische Maßnahmen vermeiden, ggf. Unterpressung des Feuchtbereiches.

Tabelle »bestehende Schutzgebiete im Trassenkorridorsegment 53«

An der nördlichen Regionsgrenze ragt das potenzielle Naturschutzgebiet NSG-g GO N15 »Altes Moor« bis zu 800 Meter in das Trassenkorridorsegment 53. Dieses Gebiet erfüllt nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung. Auch wenn die Unterschutzstellung noch aussteht, sollte dieser Hinweis bei der weiteren Opti-

mierung als entsprechender Raumwiderstand berücksichtigt und der verbleibende Passageraum genutzt werden.

Außerdem liegen im Trassenkorridorsegment 53 folgende empfindliche Bereiche:

- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Daten NLWKN, Stand 2016),
- bedeutsame Räume für Flora und Fauna (Daten LRP Region Hannover),
- Obershagener Wiesen als Bereich mit besonderer Bedeutung für den Rotmilan,
- Moorböden,
- Wälder/Gehölze,
- historische Waldstandorte, Daten LRP Region Hannover, diverse Flächen im Bereich "Otzer Bruch" (LSG Burgdorfer Holz, Gemeindegebiet Stadt Burgdorf) und im Forstort "Beerbusch" (LSG Burgdorfer Holz, Gemeinde Uetze),
- regional bedeutsame Korridore des Biotopverbundkonzeptes der Region Hannover (LRP Region Hannover) sowie
- diverse in der Alleekartierung erfasste Baumalleen.

Eine Beeinträchtigung dieser empfindlichen Bereiche ist über die Nutzung der verbleibenden Passageräume innerhalb des Segmentes zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind ggf. Unterpresungen oder Bauzeitenregelungen erforderlich.

Die Abgrenzungen (außer den Daten des NLWKN sowie Daten zu Horststandorten) werden in digitaler Form als shape-Dateien zur Verfügung gestellt.

### Oberirdische Gewässer

Der Trassenkorridor kreuzt verschiedene kleinere Gewässer. In Höhe von Ehlershausen (Stadt Burgdorf) kreuzt er die Alte und die Neue Aue (gemeinsames Einzugsgebiet ca. 400 km<sup>2</sup>). Die beiden Gewässer sind in der Größenordnung jeweils 20 - 30 m breit, zum Teil einschließlich seitlicher Verwallungen. Die Gewässersohlen liegen 2 - 3 m unter dem angrenzenden Gelände.

Zwischen den beiden Gewässern kreuzt die Trasse das vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz im Jahr 2015 gesicherte Überschwemmungsgebiet von Alter und Neuer Aue. In den Unterlagen zur Online-Beteiligung ist dieses Gebiet nicht dargestellt. Die Querung des Überschwemmungsgebiets wird an dieser Stelle allerdings nicht als problematisch angesehen.

### Trink- und Grundwasserschutz

Westlich der Ortsteile Krätze, Katensen und Dollbergen (Gemeinde Uetze) verläuft der Trassenkorridor durch das Einzugsgebiet des Wasserwerks Burgdorfer Holz. Im RROP 2016 ist der Bereich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt. Eine genauere Abgrenzung für die geplante Festsetzung eines Wasserschutzgebiets liegt bei der Region Hannover im FB Umwelt als shape vor. Sie ist auch in den Umweltkarten des Nds. Umweltministeriums im Internet zu finden. Die Festsetzung als Wasserschutzgebiet ist bisher nicht erfolgt.

In den Unterlagen zur Online-Beteiligung ist für diesen Bereich kein entsprechender Raumwiderstand dargestellt. Das liegt offenbar daran, dass für das Wassereinzugsgebiet Burgdorfer Holz die ältere Darstellung aus dem RROP 2005 und eine ältere Abfrage der Darstellung des Landes Niedersachsen verwendet wurden.

Der Trassenkorridor überstreicht westlich von Krätze zum Teil die geplante Schutzzone 3a. Weiter südlich, etwa bis zur Straße Schwüblingsen – Dollbergen, verläuft sie durch die geplante Schutzzone 3b. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird in dem Bereich als gering, teilweise als mittel bewertet (Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>).

Das ist während der Bauarbeiten zu beachten. Bei entsprechender Wiederherstellung der Deckschicht bei Verfüllung des Leitungsgrabens ist aber nicht mit einer wesentlichen dauerhaft nachteiligen Veränderung des Grundwasserschutzes zu rechnen.

### Bodenabbau

Bodenabbaustellen werden durch dieses Trassenkorridorsegment nicht berührt.

### Abfall- und Bodenschutz

Nordöstlich von Hänigsen kreuzt der Trassenkorridor das historische Erdölgebiet von Hänigsen-Obershagen-Nienhagen. Innerhalb des Gebietes liegen zahlreiche Tiefbohrungen, die noch vor 1900 bis in die 1950er Jahre hinein zu Explorations- und Produktionszwecken auf der Suche nach Erdöl niedergebracht worden sind. Südöstlich von Hänigsen überstreicht der Trassenkorridor den südlichen Bereich des Erdölfeldes Hänigsen, der zwischen 1940 und 1960 erschlossen worden ist.

Bei der Erschließung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten fielen i. d. R. größere Mengen an Grabungs- und Bohrrückständen an. Da diese zum überwiegenden Teil Wasser enthielten, wurden die Bohr- und Ölschlammdeponien als Absetzanlagen betrieben, von denen die überstehende Flüssigkeit abgezogen und zum Teil wieder in die tiefliegenden Öl-/Gaslagerstätten versenkt worden sind. Die verbleibenden pastösen Bohrrückstände bilden das eigentliche Deponat. Diese wurden in früheren Jahren zunächst vorwiegend in kleinen Kuhlen und ehemaligen Bodenabbaugruben im Umfeld der jeweiligen Bohrungen, später in künstlich hergestellten Becken deponiert. Diese Deponien sind im Regelfall im Rahmen von Betriebsplanverfahren nach Bergrecht genehmigt und überwacht worden. Das BBergG gilt in seinen wesentlichen Teilen seit dem 1.1.1982. Für ältere ehemalige/historische Bohr- und Ölschlammgruben ist diese Aussage größtenteils nicht zutreffend, so dass von diesen Schlammgruben Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Bei älteren Tiefbohrungen ist außerdem damit zu rechnen, dass die aufgegebenen Bohrlöcher nur unzulänglich abgesichert worden sind. Ebenso ist damit zu rechnen, dass im Umfeld der älteren Bohrlöcher Verunreinigungen des Untergrundes aus der Erdölproduktion verblieben sind. Des Weiteren können noch Reste von stillgelegten Produktionsleitungen im geplanten Baufeld vorkommen.

Die Lage der Tiefbohrstellen im Bereich Hänigsen ist auf dem NIBIS Kartenserver ersichtlich. Der Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) informiert mit Fachkarten u. a. über die Themenbereiche Altlasten, Bergbau, Bodenkunde, Erosion, Geologie, Geothermie, Geophysik, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Klima und Rohstoffe (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3>). Hierbei ist anzumerken, dass ein Teil der historischen Bohrlöcher im Kartenserver nicht erfasst ist.

Stillgelegte Bohrlöcher dürfen i. d. R. nicht überbaut werden (Bergbaufläche). Mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen sollte vorsorglich abgestimmt werden, ob und wie (bekannte) stillgelegte Bohrlöcher überbaubar sind und wie mit bislang unbekanntem Bohrlöchern umzugehen ist, wenn diese später beim Leitungsbau angefahren werden.

Zusätzlich besitzt das Erdölgebiet von Hänigsen-Obershagen-Nienhagen auf dem nördlich von Hänigsen gelegenen Teerkuhlenberg natürliche Ölquellen. Diese waren seit Jahrhunderten bekannt. Das Öl wurde dort in sogenannten Teerkuhlen gewonnen. (1860 begann in diesem Gebiet die Suche nach Erdöl, die nach 1900 die ersten nennenswerten Erfolge einbrachte.)

Weitergehende Informationen zu älteren Tiefbohrungen und den Teerkuhlen bei Hänigsen sind in folgenden Quellen zu finden:

STOLLER, J. (1927): Das Erdölgebiet Hänigsen-Obershagen-Nienhagen in der südlichen Lüneburger Heide - Archiv für Lagerstättenforschung. Heft 16: 97 Seiten, 7 Tafeln; Berlin (Preußische Geologische Landesanstalt)

DR. BEHME, F. (1927): Geologischer Führer durch die Lüneburger Heide und angrenzende Gebiete, III. Teil. Das Erdöl in Niedersachsen Lagerung, Verbreitung, Entstehung. 97 Seiten, 72 Abb., Hannover (Hahnsche Buchhandlung)

## **Variante West - Trassenkorridorsegment 55:**

### Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

An der nördlichen Regionsgrenze verläuft der Korridor durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, welches als Ziel der Raumordnung im Kurzsteckbrief nicht aufgeführt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09).

Die Vorranggebiete Windenergienutzung Neustadt-Niedernstöcken und Neustadt-Mandelsloh (vgl. RROP 2016 Abschnitt 4.4.3 Ziffer 02) werden von dem Trassenkorridor angeschnitten. Sie sind im Kurzsteckbrief zu ergänzen und bei der Planung zu berücksichtigen.

Östlich Mariensee, im Bereich der Leine, kreuzt der Trassenkorridor ein Vorranggebiet Natura 2000 (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.3, Ziffer 01 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.1.3 Ziffern 01 – 02 bzw. LROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) sowie ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05). Das Vorranggebiet Natura 2000 ist als Ziel der Raumordnung im Steckbrief zu ergänzen.

Weitere Vorranggebiete Natur und Landschaft westlich Amedorf, östlich Evensen, östlich Basse und östlich Mecklenhorst ragen in den Korridor. Diesbezüglich ist der Steckbrief ebenfalls zu ergänzen.

### Naturschutz

Das Trassenkorridorsegment 55 kreuzt oder tangiert verschiedene naturschutzfachlich geschützte Gebiete und Objekte, die in der nachfolgenden Tabelle »bestehende geschützte Gebiete und Objekte im Trassenkorridorsegment 55« zusammengestellt sind. In der Tabelle sind auch Hinweise zu Naturdenkmälern sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.<sup>1</sup> enthalten, die in späteren Planungsphasen zu berücksichtigen sind. Für die aufgeführten geschützten Gebiete und Objekte gibt die Tabelle Hinweise zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
FFH	3021-331	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	im Bereich der Ortschaft Brase ragt das FFH-Gebiet ca. 120 m in das Segment	verbleibenden Passageraum nutzen
FFH	3021-331	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	Querung zwischen den Ortschaften Basse und Averhoy	FFH-Vorprüfung und Unterpressung erforderlich
NSG	HA 184	Evenser Moor	im Bereich der Ortschaft Evensen ragt das Naturschutzgebiet ca. 500 m in das Segment	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG	H 8	Osterheide - Welzer Grund	ragt zwischen Stöckendrebber und Büren stellenweise bis maximal ca. 600 m in das Segment	insbesondere Wald- und Gehölbereiche möglichst ausnehmen
LSG	H 54	Untere Leine	ragt im Bereich Brase bis maximal ca. 400 m in das Segment	insbesondere Wald- und Gehölbereiche möglichst ausnehmen

<sup>1</sup> Auf dem Gebiet der Stadt Garbsen ist die Stadt Garbsen für nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zuständig.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
LSG	H 54	Untere Leine	ragt im Bereich Welze/ Amedorf bis maximal ca. 200 m in das Segment. Wald auf Erdniedermoor	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG	H54	Untere Leine	(Leine-) Querung zwischen den Ortschaften Basse und Averhoy	Unterpressung erforderlich (siehe FFH)
LSG	H 29	Evenser Moor	siehe NSG HA 184	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG	H 58	Auterniederung	ragt im Bereich östlich Basse bis zu 850 m in den Trassenkorridorsuchraum	verbleibenden Passageraum nutzen?
LSG	H 64	Suttorfer Bruchgraben	muss westlich Otternhagen gequert werden	
LSG	H 68	Osterwalder Moor-geest	muss auf einer Länge von ca. 4 km gequert werden	
ND	ND-H 94	Stieleiche	kleinräumiger Hinweis, Lage nahezu mittig im Segment	verbleibenden Passageraum nutzen
ND	ND-H 84	Kleiner Teiglbusch	kleinräumiger Hinweis, alter Eichen-/Buchenbestand im Segment, nordwestlich des NSG HA-184 Evenser Moor	verbleibenden Passageraum nutzen
ND	ND-H 92	Großer Teiglbusch	kleinräumiger Hinweis, alter Eichen-/Buchenbestand mit Kleingewässer im Trassenkorridorsuchraum, nordwestlich des NSG HA-184 Evenser Moor	verbleibenden Passageraum nutzen
§ 30	div.	diverse	kleinräumige Hinweise, 26 gesetzlich geschützte Biotope im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., Schwerpunktverkommen im LSG H 64 sowie angrenzend an das FFH-Gebiet im Bereich der geplanten Unterpressung bei Averhoy	verbleibenden Passageraum nutzen, teilweise Unterpressung erforderlich

Tabelle »bestehende Schutzgebiete im Trassenkorridorsegment 55«

Der Kurzsteckbrief zur Bundesfachplanung SuedLink berücksichtigt das bestehende FFH Gebiet DE 3021-331 »Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker« sowie das Naturschutzgebiet HA 184 »Evenser Moor«. Bei den Landschaftsschutzgebieten ist der Kurzsteckbrief um das Landschaftsschutzgebiet H 29 »Evenser Moor« zu ergänzen, welches randlich über das gleichnamige Naturschutzgebiet hinausgeht.

Der Kurzsteckbrief weist darauf hin, dass durch den gewählten Verlauf des TKS 55 die Möglichkeit bestünde, die Schutzgebietsfläche des FFH-Gebietes DE 3021-331 in einem schmalen Bereich zu queren. Vor allem an der nördlichen Grenze des FFH-Gebietes schließen sich hier jedoch wertvolle Biotopstrukturen an, die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Zukünftige Einschränkungen, z. B. durch die Anforderung »Freihalten von Gehölzaufwuchs« so dass keine Auwaldentwicklung

mehr möglich ist, sind in diesen Bereichen wenn möglich zu vermeiden. Es wird darauf deshalb hingewiesen, dass der ggf. zu unterbohrende Bereich ausreichend groß zu planen ist.

Die Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 55« führt die Schutzgebiete innerhalb des Trassenkorridorsegmentes 55 auf, die nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan der Region Hannover die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen. Auch wenn noch keine Unterschutzstellung dieser Gebiete erfolgt ist, sollten diese Hinweise bei der weiteren Optimierung als entsprechende Raumwiderstände berücksichtigt werden.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
NSG-g	GO N16	Eichenwald bei Mecklenhorst	zentraler Bereich ragt ca. 680 m in den Trassenkorridorsuchraum	verbleibenden Passageraum nutzen
NSG-g	LN N01	Basser Holz und Werder	im Bereich des FFH-Gebietes 90 im Bereich der geplanten Unterpressung bei Averhoy	Unterpressung erforderlich
NSG-g	GO N01	Untere Auter	südlich der geplanten Unterpressung bei Averhoy, weite Teile bereits nach § 30 BNatSchG geschützt	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG-g	H 8n	Osterheide – Hünenberg	Entlang der Regionsgrenze führt die geplante Erweiterung des LSG H 8 das LSG im Trassenkorridorsegment und östlich darüber hinaus bis zur Leine hin fort. Bei Amedorf verbindet die im zentralen Bereich des Trassenkorridorsegmentes gelegene Erweiterungsfläche die beiden Schutzgebiete LSG H 8 und LSG H 54, indem die hier gelegenen Waldbereiche unter Schutz gestellt werden.	insbesondere Waldbereiche des geplanten LSG möglichst ausnehmen

Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 55«

Darüber hinaus liegen in dem Trassenkorridorsegment 55 folgende empfindliche Bereiche:

- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Daten des NLWKN, Stand 2016, Kurzsteckbrief ergänzen um Gebiete bei Evensen sowie südlich des Mecklenhorster Waldes). In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, ob durch spätere Verkehrssicherungskontrollen Störungen empfindlicher Vogelarten (brütende Großvogelarten) entstehen können.
- Bedeutsame Räume für Flora und Fauna (Daten Landschaftsrahmenplan (LRP) Region Hannover),
- diverse Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen (Biotopkartierung zweiter Durchgang NLWKN),
- Moorböden,
- Wälder/Gehölze,
- historische Waldstandorte (diverse Flächen im Bereich Mecklenhorst, vergleiche geplantes NSG GO N16, einige größere Flächen im Bereich des LSG H 8 sowie seines geplanten Erweiterungsgebietes und kleinere, verteilt liegende Flächen),



- verschiedene Achsen des Biotopverbundes (bestehend oder geplant, Daten LRP Hannover),
- verschiedene Landschaftsteilräume mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild,
- randlich ragt die historische Kulturlandschaft Leineniederung von Helstorf bis Stöckendrebber in den Trassenkorridor, vereinzelt und kleinräumig liegen historische Kulturlandschaftselemente im Trassenkorridorsegment,
- Suchräume für Extremstandorte,
- vereinzelt und kleinräumig liegen Suchräume für Binnendünen im Trassenkorridorsegment,
- diverse in der Alleekartierung erfasste Baumalleen sowie
- diverse kleine Kompensationsflächen.

Eine Beeinträchtigung dieser empfindlichen Bereiche ist über die Nutzung der verbleibenden Passageräumen innerhalb des Segmentes zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind ggf. Unterpresungen oder Bauzeitenregelungen erforderlich.

Die Abgrenzungen (außer den Daten des NLWKN sowie Daten zu Horststandorten) werden in digitaler Form als shape-Dateien zur Verfügung gestellt.

#### Oberirdische Gewässer

Der Trassenkorridor kreuzt verschiedene kleinere Gewässer. Zwischen Wulfelade und Basse (Neustadt a. Rbge.) kreuzt er die Leine. Sie hat in diesem Bereich ein Einzugsgebiet von rd. 6.000 km<sup>2</sup>. Der Gewässerquerschnitt ist in dem Bereich rd. 40 m breit und gegenüber dem angrenzenden Gelände 6 - 7 m tief eingeschnitten. Uferbefestigungen existieren nicht (mehr). Es muss an der Leine mit Seiten- und Tiefenerosion gerechnet werden. Der ggf. zu unterbohrende Bereich muss daher deutlich größer sein als der reine Gewässerquerschnitt. Nördlich der Leine wäre der Bohransatzpunkt nördlich des dort vorhandenen Sommerdeichs zu wählen, südlich in einem dem entsprechenden Abstand zum Ufer. Die so zu querende Breite ergibt sich zu 150 m oder mehr.

Im Bereich der Leine wird zugleich deren Überschwemmungsgebiet durchquert. Es ist zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Hier können sich naturschutzfachliche weitergehende Anforderungen an die Bauweise bei der Kabelverlegung ergeben.

#### Trink- und Grundwasserschutz

Keine besonderen Hinweise.

#### Bodenabbau

Keine besonderen Hinweise.

## **Variante West - Trassenkorridorsegment 57:**

### Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Östlich Wunstorf kreuzt der Korridor im Verlauf der Leine ein Vorranggebiet Natura 2000 (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01 und LROP 2008/2012 3.1.2 Ziffer 05 bzw. LROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) sowie ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 3.1.2 Ziffer 05).

Im RROP 2016 ist das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Mergelabbau) östlich Kolenfeld festgesetzt (vgl. RROP 2016 Anhang zu 3.2.3 Ziffer 01 und 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.2 Ziffern 02 - 03). Die Größe des im RROP 2016 festgesetzten Gebietes ist bei der Planung bisher nicht berücksichtigt. Der Trassenkorridor schneidet die Fläche in seiner gesamten Breite und ist deshalb im Kurzsteckbrief als Riegel in der Tabelle „besonderer Prüfbereich“ zu ergänzen.

Nördlich Schloß Ricklingen, entlang der Leine, ragt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05) in den Korridor.

Südlich der BAB 2 liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung Barsinghausen/Seelze-Mühlenberg (vgl. RROP 2016 Abschnitt 4.4.3 Ziffer 02) im Korridor.

Im weiteren Verlauf ist die Nähe des Korridors zum Siedlungsgebiet Ostermunzel zu beachten und hier ein maximaler Abstand einzuplanen.

In diesem Abschnitt verläuft der Korridor durch ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09).

Südlich von Dedensen liegt ein „Vorranggebiet Wasserwerk“ im Trassenkorridor (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).

### Naturschutz

Das Trassenkorridorsegment 57 kreuzt oder tangiert verschiedene naturschutzfachlich geschützte Gebiete und Objekte, die in der nachfolgenden Tabelle »bestehende geschützte Gebiete und Objekte im Trassenkorridorsegment 57« zusammengestellt sind. In der Tabelle sind auch Hinweise zu Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Stadt Seelze<sup>2</sup> enthalten, die in späteren Planungsphasen zu berücksichtigen sind. Für alle aufgeführten geschützten Gebiete und Objekte gibt die Tabelle Hinweise zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
FFH	3021-331	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	Querung auf ca. 1.200 m geplant	FFH-Vorprüfung und Unterpressung erforderlich
FFH	3623-332	Laubwälder südlich Seelze	ragt im Bereich des Wasserwerkes ca. 350 m in das Trassenkorridorsegment.	verbleibenden Passageraum nutzen
NSG	HA 69	Ricklinger Entenpool	minimal randlich betroffen	verbleibenden Passageraum nutzen
NSG	HA 85	Wadebruch	ragt nördlich Luthe ca. 460 m in das Trassenkorridorsegment	verbleibenden Passageraum nutzen

<sup>2</sup> Auf dem Gebiet der Städte Garbsen und Wunstorf sind die jeweiligen Städte für nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zuständig.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
LSG	H 61	Garbsener Moorgeest	Querung im zentralen Bereich	
LSG	H 27	Mittlere Leine	Querung	siehe FFH, Unterpressung
LSG	H 26	Lohnder - Almhorster Wald	ragt einmalig bis zu ca. 690 m in das Trassenkorridorsegment	Waldbereiche ausnehmen, Feldhamsterschutz
LSG	H 25	Südaue	Querung auf ca. 1,5 km	Waldbereiche ausnehmen, Feldhamsterschutz
LSG	H 24	Calenberger Börde	Querung auf ca. 4 km	Waldbereiche ausnehmen, Feldhamsterschutz
ND	H 172	4 Findlinge im Lohnder Holz	kleinräumiger Hinweis	siehe FFH 3623-332, verbleibenden Passageraum nutzen

Tabelle »bestehende Schutzgebiete im Trassenkorridorsegment 57«

Der Kurzsteckbrief zur Bundesfachplanung SuedLink führt die bestehenden FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete auf. Die in dem Kurzsteckbrief aufgeführten Landschaftsschutzgebiete »Benther Berg – Südaue« sowie »Gehrdener Berg« sind durch die Schutzgebiete LSG H 25 »Südaue« sowie das 2016 verordnete LSG H 24 »Calenberger Börde« zu ersetzen.

Der Kurzsteckbrief weist darauf hin, dass die Möglichkeit bestünde, das FFH-Gebiet DE 3021-331 in Bündelung mit einer Hochspannungstrasse zu queren. Dies bedeutet, die Schutzgebietsfläche auf einer Länge von über einem Kilometer queren zu müssen. In diesem Bereich liegen wertvolle Biotopstrukturen beiderseits der Leine, so dass aus Naturschutzsicht eine Unterpressung auf der gesamten Strecke erforderlich ist.

Die Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 57« führt die Schutzgebiete innerhalb des Trassenkorridorsegmentes 57 auf, die nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan der Region Hannover die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen. Auch wenn noch keine Unterschutzstellung dieser Gebiete erfolgt ist, sollten diese Hinweise bei der weiteren Optimierung als entsprechende Raumwiderstände berücksichtigt werden.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
NSG-g	GO N16	Ricklinger Entenpool	Erweiterungsbereich, der ca. 450 m in das Trassenkorridorsegment ragt	verbleibenden Passageraum nutzen
NSG-g	LN N02	Leineaue bei Bordenau	Querung	siehe FFH, Unterpressung
NSG-g	BW N07	Almhorster und Lohnder Wald	ragt im Bereich des Wasserwerkes ca. 350 m in das Trassenkorridorsegment	siehe FFH, verbleibenden Passageraum nutzen
NSG-g	BW N13	Levester Holz	ragt nördlich Leveste in das Trassenkorridorsegment	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG-g	BW L3	Calenberger Börde	Querung auf ca. 2,8 km	Waldbereiche ausnehmen, Feldhamsterschutz
LSG-g	LN L1	Untere Leine	Waldbereich bei Schloß Ricklingen	siehe FFH, anderer Passageraum oder Unterpressung

Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 57«

Darüber hinaus liegen in dem Trassenkorridorsegment 57 folgende empfindliche Bereiche:

- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Daten des NLWKN, Stand 2016, Aufzählung des Kurzsteckbriefes ergänzen um Gebiete nördlich des Mittellandkanals (insbesondere Luther Forst) sowie südlich Lathwehren). In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, ob durch spätere Verkehrssicherungskontrollen Störungen empfindlicher Vogelarten (brütende Großvogelarten) entstehen können.
- Sehr hohe Bedeutung als Gastvogellebensraum zwischen Dedensen, Kolenfeld und Groß Munzel gegeben (Daten des NLWKN, Stand 2014).
- Bedeutsame Räume für Flora und Fauna (Daten LRP Region Hannover); bezüglich des Feldhamsters gilt, dass über die gekennzeichneten Bereiche hinaus das gesamte Trassenkorridorsegment 57 südlich des Mittellandkanals als Lebensraum des Feldhamsters anzusehen ist. Der Feldhamster ist als FFH Anhang IV Art streng geschützt. Die Tierart Feldhamster muss vor Beginn der Maßnahme kartiert werden. Bei Umsetzung der Planung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Auch wenn keine Feldhamster festgestellt werden (vorübergehende Nicht-Besiedelung) sind immer Maßnahmen gegen eine Neu- oder Wiedernutzung durch Feldhamster vor der Bauphase erforderlich (Feldhamsterschutzzaun etc.). Die Bauzeit ist davon abhängig, ob ein Vorkommen von Feldhamstern sicher ausgeschlossen werden kann. Diese Feststellung ist in der Regel außerhalb der Überwinterungszeit der Tiere (Mai bis August) möglich. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (Vorlauf in der Regel mindestens ein Jahr).
- Diverse Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen (Biotopkartierung zweiter Durchgang NLWKN),
- Moorböden (Schloß Ricklingen, geplanter Erweiterungsbereich NSG Ricklinger Entenpool),
- Wälder/Gehölze,
- historische Waldstandorte (verteilt liegende Flächen),
- verschiedene Achsen des Biotopverbundes (bestehend oder geplant, Daten LRP Hannover),
- verschiedene Landschaftsteilräume mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild,

- historische Kulturlandschaft Leineaue bei Luthe (siehe FFH 3021-331), vereinzelt und kleinräumig liegen historische Kulturlandschaftselemente im Trassenkorridorsegment,
- Suchräume für Extremstandorte,
- diverse in der Alleekartierung erfasste Baumalleen sowie
- diverse kleine Kompensationsflächen.

Eine Beeinträchtigung dieser empfindlichen Bereiche ist über die Nutzung der verbleibenden Passageräume innerhalb des Segmentes zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind ggf. Unterpresungen oder Bauzeitenregelungen erforderlich.

Die Abgrenzungen (außer den Daten des NLWKN sowie Daten zu Horststandorten) werden in digitaler Form als shape-Dateien zur Verfügung gestellt.

### Oberirdische Gewässer

Der Trassenkorridor kreuzt verschiedene kleinere Gewässer. Zwischen Schloß Ricklingen (Stadt Garbsen) und Luthe (Stadt Wunstorf) kreuzt er die Leine. Sie hat in diesem Bereich ein Einzugsgebiet von rd. 5.400 km<sup>2</sup>. Der Gewässerquerschnitt ist in dem Bereich rd. 40 m breit und gegenüber dem angrenzenden Gelände 6 – 7 m tief eingeschnitten. Uferbefestigungen existieren nicht (mehr). Es muss an der Leine mit Seiten- und Tiefenerosion gerechnet werden. Der ggf. zu unterbohrende Bereich muss daher deutlich größer sein als der reine Gewässerquerschnitt. Westlich der Leine wäre der Bohransatzpunkt westlich des dort vorhandenen Sommerdeichs zu wählen, östlich in einem dem entsprechenden Abstand zum Ufer. Die so zu querende Breite ergibt sich zu 150 m oder mehr.

Im Bereich der Leine wird zugleich deren Überschwemmungsgebiet durchquert. Es ist zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Hier können sich naturschutzfachliche weitergehende Anforderungen an die Bauweise bei der Kabelverlegung ergeben.

Weiter südlich kreuzt der Trassenkorridor den Schifffahrtskanal Mittellandkanal mit einer Wasserspiegelbreite von rd. 60 m. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Wasserstraßenverwaltung des Bundes im Verfahren zu beteiligen ist.

### Trink- und Grundwasserschutz

Südlich von Dedensen (Stadt Seelze) tritt der Trassenkorridor in das Wasserschutzgebiet Forst Esloh ein. Er verläuft zunächst durch die Schutzzone 3a, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Raumwiderstandsklasse II zugeordnet werden sollte (siehe generelle Anmerkung). Der Trassenkorridor überstreicht dabei aber auch die Schutzzonen 1 und 2 (Raumwiderstandsklassen I\* bzw. I). Bei Lathwehren (Stadt Seelze) verlässt der Trassenkorridor das festgesetzte Wasserschutzgebiet (dort Schutzzone 3b). Nach neueren Erkenntnissen ist das Wasserschutzgebiet allerdings auszudehnen, so dass der Trassenkorridor weiter bis Ditterke (Stadt Gehrden) innerhalb des Trinkwassereinzugsgebiets verläuft. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung wurde inzwischen entsprechend angepasst.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird in dem Bereich als hoch bewertet (Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>). Das ist in einer Lösslehmauflage über dem eigentlichen Grundwasserleiter begründet. In sie würde durch die Erdkabeltrasse eingegriffen, voraussichtlich würde sie sogar komplett durchstoßen. Auch bei Verfüllung mit dem anstehenden Boden ist eine verbleibende dauerhafte Schwächung des Grundwasserschutzes entlang der Kabeltrasse zu erwarten, über die verstärkt Schadstoffe aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in den Grundwasserleiter eindringen können. Eine solche Gefährdung soll grundsätzlich vermieden werden.

### Bodenabbau

Siehe Ausführungen unter Regionalplanung.

## **Variante West - Trassenkorridorsegment 58:**

### Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Aus Sicht der Regionalplanung ist die Nähe zum Siedlungsbereich westlich Garbsen-Horst sowie die Splittersiedlungen südöstlich des Stadtteiles Horst zu beachten.

Die Stadt Garbsen hat zukünftige Wohnbauflächen in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Garbsen aufgenommen und dort im Räumlichen Leitbild Siedlungsentwicklung und im Maßnahmenplan Wohnen abgebildet (s. Stellungnahme der Stadt Garbsen). Im Bereich des Trassenkorridorsegments liegen drei der verabschiedeten Flächen (Im Stühe, Bauabschnitt I-III). Für diese Flächen liegt nach Beschlussfassung vom 02.03.2016 des Wohnbauflächenprogramms ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB vor. Die Planungen der Stadt Garbsen sind bei der Trassenfindung zu berücksichtigen.

An der BAB 2, westlich Garbsen ist ein Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Golf) zu berücksichtigen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.5 Ziffer 05).

Nördlich und südlich des Mittellandkanals/Zweigkanal Linden sowie im weiteren Verlauf östlich Kirchwehren kreuzt der Korridor jeweils ein Vorranggebiet Natura 2000 (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.3, Ziffer 01 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 bzw. LROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) und ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05). Der Korridor verläuft ab Almenhorst bis hinter Everloh ebenfalls überwiegend in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, abschnittsweise in der gesamten Korridorbreite. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09).

Des Weiteren wird der Hinweis zur Neu-/Ausbauplanung der Schienentrasse Hannover-Minden im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung 2030 geben.

### Naturschutz

Das Trassenkorridorsegment 58 kreuzt oder tangiert verschiedene naturschutzfachlich geschützte Gebiete und Objekte, die in der nachfolgenden Tabelle »bestehende geschützte Gebiete und Objekte im Trassenkorridorsegment 58« zusammengestellt sind. In der Tabelle sind auch Hinweise zu Naturdenkmälern oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf dem Gebiet der Städte Seelze und Gehrden<sup>3</sup> enthalten, die in späteren Planungsphasen zu berücksichtigen sind. Für die aufgeführten geschützten Gebiete und Objekte gibt die Tabelle Hinweise zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

---

<sup>3</sup> Auf dem Gebiet der Stadt Garbsen ist die Stadt Garbsen für nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope zuständig.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
FFH	3021-331	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	Querung	FFH-Vorprüfung und Unterpressung erforderlich
FFH	3623-332	Laubwälder südlich Seelze	Querung auf ca. 460 m, im Bereich Kirchwehren ragt das Gebiet ca. 500 m in das Trassenkorridorsegment	FFH-Vorprüfung und Unterpressung erforderlich und verbleibenden Passageraum nutzen
LSG	H 61	Garbsener Moorgeest	2 Querungen zentral gelegener Bereiche	
LSG	H 27	Mittlere Leine	Querung	siehe FFH
LSG	H 26	Lohnder – Almhorster Wald	Querung	Waldbereiche ausnehmen, Feldhamsterschutz
LSG	H 24	Calenberger Börde	Querung auf ca. 4 km	Waldbereiche ausnehmen, Feldhamsterschutz
ND	H 186	Düne im Mittelkamp	kleinräumiger Hinweis, geologische Besonderheit	verbleibenden Passageraum nutzen
ND	H 145	Stieleiche	kleinräumiger Hinweis	verbleibenden Passageraum nutzen
ND	H 53	Feuchtbiotop	kleinräumiger Hinweis	verbleibenden Passageraum nutzen
§ 30	div.	diverse	kleinräumige Hinweise, 4 gesetzlich geschützte Biotope im Bereich der Stadt Seelze	Korridor außerhalb der geschützten Biotope führen

Tabelle »bestehende Schutzgebiete im Trassenkorridorsegment 58«

Der Kurzsteckbrief zur Bundesfachplanung SuedLink führt die bestehenden FFH-Gebiete auf. Die in dem Kurzsteckbrief aufgeführten Landschaftsschutzgebiete »Benther Berg – Südaue« sowie »Gehrdener Berg« sind durch das 2016 verordnete LSG H 24 »Calenberger Börde« zu ersetzen.

Der Kurzsteckbrief weist darauf hin, dass eine Umgehung des FFH-Gebietes DE 3623-332 nicht möglich ist. Es wird auf einer Länge von ca. 460 m gequert. Aus Naturschutzsicht ist eine Unterpressung auf der gesamten Strecke erforderlich, so dass auch keine Einschränkungen für den Baum- und Gehölzbestand in der Leitungstrasse entstehen.

Die Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 58« führt die Schutzgebiete innerhalb des Trassenkorridorsegmentes 58 auf, die nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan der Region Hannover die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen. Auch wenn noch keine Unterschutzstellung dieser Gebiete erfolgt ist, sollten diese Hinweise bei der weiteren Optimierung als entsprechende Raumwiderstände berücksichtigt werden.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
NSG-g	BW N07	Almhorster und Lohnder Wald	Querung auf ca. 460 m, im Bereich Kirchwehren ragt das Gebiet ca. 500 m in das Trassenkorridorsegment	Unterpressung erforderlich und verbleibenden Passageraum nutzen
LSG-g	LN L1	Untere Leine	kleinräumiger Hinweis bei Gümmer/Lohnde	

Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 58«

Darüber hinaus liegen in dem Trassenkorridorsegment 58 folgende empfindliche Bereiche:

- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Daten des NLWKN, Stand 2016, Aufzählung des Kurzsteckbrief ergänzen um Gebiet zwischen Mittellandkanal und FFH-Gebiet DE 3623-332). In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, ob durch spätere Verkehrssicherungskontrollen Störungen empfindlicher Vogelarten (brütende Großvogelarten) entstehen können.
- Kleinräumiger Hinweis: Gastvogellebensraum Rückhaltebecken Gehrden (Daten des NLWKN, Stand 2014).
- Bedeutsame Räume für Flora und Fauna (Daten LRP Region Hannover); das gesamte Trassenkorridorsegment 58 südlich des Mittellandkanals ist außerhalb der Waldbereiche als Lebensraum des Feldhamsters anzusehen. Der Feldhamster ist als FFH Anhang IV Art streng geschützt. Die Tierart Feldhamster muss vor Beginn der Maßnahme kartiert werden. Bei Umsetzung der Planung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Auch wenn keine Feldhamster festgestellt werden (vorübergehende Nicht-Besiedelung) sind immer Maßnahmen gegen eine Neu- oder Wiedernutzung durch Feldhamster vor der Bauphase erforderlich (Feldhamsterschutzzaun etc.). Die Bauzeit ist davon abhängig, ob ein Vorkommen von Feldhamstern sicher ausgeschlossen werden kann. Diese Feststellung ist in der Regel außerhalb der Überwinterungszeit der Tiere (Mai bis August) möglich. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (Vorlauf in der Regel mindestens ein Jahr).
- Diverse Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen (Biotopkartierung zweiter Durchgang NLWKN),
- Moorböden (Schloß Ricklingen, südlich Garbsen-Horst),
- Wälder/Gehölze,
- historische Waldstandorte (insbesondere Laubwälder südlich Seelze, siehe FFH DE 3623-332),
- verschiedene Achsen des Biotopverbundes (bestehend oder geplant, Daten LRP Hannover),
- verschiedene Landschaftsteilräume mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild,
- Suchräume für Extremstandorte,
- vereinzelt und kleinräumig liegen Suchräume für Binnendünen im Trassenkorridorsegment,
- vereinzelt und kleinräumig liegen historische Kulturlandschaftselemente im Trassenkorridorsegment,
- diverse in der Alleekartierung erfasste Baumalleen sowie
- diverse kleine Kompensationsflächen.



Eine Beeinträchtigung dieser empfindlichen Bereiche ist über die Nutzung der verbleibenden Passageräume innerhalb des Segmentes zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind ggf. Unterpresungen oder Bauzeitenregelungen erforderlich.

Die Abgrenzungen (außer den Daten des NLWKN sowie Daten zu Horststandorten) werden in digitaler Form als shape-Dateien zur Verfügung gestellt.

### Oberirdische Gewässer

Der Trassenkorridor kreuzt verschiedene kleinere Gewässer. Zwischen dem Blauen See in der Stadt Garbsen und Lohnde (Stadt Seelze) kreuzt er die Leine. Sie hat in diesem Bereich ein Einzugsgebiet von rd. 5.400 km<sup>2</sup>. Der Gewässerquerschnitt ist in dem Bereich rd. 40 m breit und gegenüber dem angrenzenden Gelände 6 – 7 m tief eingeschnitten. Uferbefestigungen existieren nicht (mehr). Es muss an der Leine mit Seiten- und Tiefenerosion gerechnet werden. Der ggf. zu unterbohrende Bereich muss daher deutlich größer sein als der reine Gewässerquerschnitt. Die so zu querende Breite sollte 150 m oder mehr betragen.

Im Bereich der Leine wird zugleich deren Überschwemmungsgebiet durchquert. Es ist zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Hier können sich naturschutzfachliche weitergehende Anforderungen an die Bauweise bei der Kabelverlegung ergeben.

Weiter südlich kreuzt der Trassenkorridor den Schifffahrtskanal Mittellandkanal mit einer Wasserspiegelbreite von rd. 65 m. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Wasserstraßenverwaltung des Bundes im Verfahren zu beteiligen ist.

### Trink- und Grundwasserschutz

Westlich von Almhurst (Stadt Seelze) überstreicht der Trassenkorridor die Schutzzone 3b des Wasserschutzgebiets Forst Esloh. Nach neueren Erkenntnissen ist das Wasserschutzgebiet allerdings auszudehnen, so dass die südliche Hälfte des Trassenkorridors weiter bis Döteberg (Stadt Seelze) innerhalb des Trinkwassereinzugsgebiets verläuft. Von Northen bis Everloh (Stadt Gehrden) durchquert der Trassenkorridor dann erneut die geplante Schutzzone 3b: Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung wurde inzwischen entsprechend angepasst.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird in dem Bereich als hoch bewertet (Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>). In die Deckschicht würde durch die Erdkabeltrasse eingegriffen werden. Grundsätzlich gilt dazu das bereits für das Trassenkorridorsegment 57 gesagte. An dieser Stelle könnte eine genauere hydrogeologische Bewertung zu einer Relativierung der Aussage kommen.

### Bodenabbau

Keine besonderen Hinweise.

## **Variante West - Trassenkorridorsegment 59:**

### Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Aus Sicht der Regionalplanung ist das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung östlich Gehrden (vgl. RROP 2016 Abschnitt 2.1.3 Ziffer 03) sowie der Siedlungsbereich östlich Holtensen (bei Weetzen) zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet Windenergienutzung Springe-Bennigsen/Gestorf westlich Gestorf ragt deutlich in den Korridor und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 4.4.3 Ziffer 02).

Des Weiteren wird ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung angeschnitten, welches als Ziel der Raumordnung im Steckbrief nicht aufgeführt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein müssen (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09).

Mehrere Vorranggebiete Natur und Landschaft durchqueren den Korridor (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 und LROP 2008/2012 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 bzw. LROP 2016 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02).

Westlich der Stadtteile Ronnenberg und Weetzen sind Splittersiedlungen zu beachten. Dies gilt ebenso für die Splittersiedlungen Ziegeleiweg in der Gemeinde Wennigsen sowie für die Splittersiedlungen der Ortsteile Holtensen (bei Weetzen) und Steinkrug (Stadt Springe).

Das vom Rat der Stadt Ronnenberg beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept ist zu beachten (s. Stellungnahme der Stadt Ronnenberg). Dazu zählen insbesondere die Siedlungs- und Gewerbepotenzialflächen. Dies gilt auch für die ehemalige Zuckerfabrik im Stadtteil Weetzen sowie für die Gewerbefläche Weetzen-Süd.

Zwischen Evestorf (Gemeinde Wennigsen) und Vörie (Stadt Ronnenberg) kreuzt der Trassenkorridor ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 08).

Westlich der Gemeinde Wennigsen befindet sich ein Vorranggebiet zentrale Kläranlage (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 04), das bisher nicht berücksichtigt wurde.

Der aktuelle Verlauf des Trassenkorridors tangiert den westlichen Ortsrand der Stadtteile Bennigsen und Alferde sowie den östlichen Ortsrand des Stadtteils Boitzum. Zudem befinden sich am östlichen Ortsrand des Stadtteils Stadt Eldagsen gewerbliche Bauflächen, die im Flächennutzungsplan der Stadt Springe verzeichnet sind. Generell sollte ein größtmöglicher Abstand zu den bestehenden Siedlungsgebieten bei der Festlegung des konkreten Trassenverlaufes eingehalten werden, um die Siedlungsentwicklung der Springer Stadtteile nicht zu behindern.

### Naturschutz

Das Trassenkorridorsegment 59 kreuzt oder tangiert verschiedene naturschutzfachlich geschützte Gebiete und Objekte, die in der nachfolgenden Tabelle »bestehende geschützte Gebiete und Objekte im Trassenkorridorsegment 59« zusammengestellt sind. In der Tabelle sind auch Hinweise zu nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop auf dem Gebiet von Wennigsen und Springe<sup>4</sup> enthalten, die in späteren Planungsphasen zu berücksichtigen sind. Für die aufgeführten geschützten Gebiete und Objekte gibt die Tabelle Hinweise zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

---

<sup>4</sup> Auf dem Gebiet der Stadt Ronnenberg ist die Stadt Ronnenberg für nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop zuständig.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
NSG	HA 115	Ziegeunerwäldchen	ragt randlich in das Trassenkorridorsegment; empfindlicher Feuchtbereich	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG	H 75	Ihmeniederung	Querung, im zentralen Bereich liegt eine Auwaldentwicklungsfläche sowie verschiedene kleine Laubfroschgewässer, weitere Maßnahmen sind in Planung	Entwicklungsbereich des Naturschutzes, großräumige Unterpressung erforderlich
LSG	H 22	Landwehr – Süllberg	im Bereich Vörier Berg Verlauf durch z.T. feuchte Grünlandbereiche, Biotope und Ausgleichsflächen	Auswirkung auf Wasserhaushalt untersuchen, großräumige Unterpressung
LSG	H 30	Süddeister	Trasse berührt Ausgleichswaldflächen (Ausgleich für B 217 Steinkrug)	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG	H 74	Gestorfer Lößhügel	im östlichen Bereich des Korridors liegt das geschützte Biotop 16.035, das aus Teichflächen, Wald und Bachbereichen besteht	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG	H 73	Hallerniederung	hohe Bedeutung für Biotopverbund und die Wasserrahmenrichtlinie	großräumige Unterpressung erforderlich
§ 30	div.	diverse	kleinräumige Hinweise, verschiedene gesetzlich geschützte Biotope im Bereich von Wennigsen und Springe	verbleibenden Passageraum nutzen

Tabelle »bestehende Schutzgebiete im Trassenkorridorsegment 59«

Der Kurzsteckbrief zur Bundesfachplanung SuedLink führt das bestehende Naturschutzgebiet auf. Das in dem Kurzsteckbrief aufgeführte Landschaftsschutzgebiet »Benther Berg – Südaue« ist zu streichen.

Die Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 59« führt die Schutzgebiete innerhalb des Trassenkorridorsegmentes 59 auf, die nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan der Region Hannover die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen. Auch wenn noch keine Unterschutzstellung dieser Gebiete erfolgt ist, sollten diese Hinweise bei der weiteren Optimierung als entsprechende Raumwiderstände berücksichtigt werden.

Art	Nr.	Name	Betroffenheit	Hinweise zur Vermeidung
NSG-g	BW N23	Süllberg	ragt randlich in das Trassenkorridorsegment	verbleibenden Passageraum nutzen
NSG-g	BW N26	Laubwald Bockerode	ragt randlich in das Trassenkorridorsegment	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG-g	BL L1	Deister	geplante, kleinräumige LSG-Ausweisung bei Holtensen	verbleibenden Passageraum nutzen
LSG-g	H 73n	Hallerniederung	setzt das bestehende LSG-H73 im verbleibenden Passageraum des Trassenkorridorsegmentes fort; hohe Bedeutung für Biotopverbund	großräumige Unterpresung erforderlich

Tabelle »Schutzgebiete in Planung im Trassenkorridorsegment 59«

Darüber hinaus liegen in dem Trassenkorridorsegment 59 folgende empfindliche Bereiche:

- Für Brutvögel wertvolle Bereiche (Daten des NLWKN, Stand 2016, Aufzählung des Kurzsteckbriefs insbesondere ergänzen um das Gebiet östlich Völksen). In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, ob durch spätere Verkehrssicherungskontrollen Störungen empfindlicher Vogelarten (brütende Großvogelarten) entstehen können.
- Bedeutsame Räume für Flora und Fauna (Daten LRP Region Hannover); bezüglich des Feldhamsters gilt, dass über die gekennzeichneten Bereiche hinaus das gesamte Trassenkorridorsegment 59 als Lebensraum des Feldhamsters anzusehen ist. Der Feldhamster ist als FFH Anhang IV Art streng geschützt. Die Tierart Feldhamster muss vor Beginn der Maßnahme kartiert werden. Bei Umsetzung der Planung ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Auch wenn keine Feldhamster festgestellt werden (vorübergehende Nicht-Besiedelung) sind immer Maßnahmen gegen eine Neu- oder Wiedernutzung durch Feldhamster vor der Bauphase erforderlich (Feldhamsterschutzzaun etc.). Die Bauzeit ist davon abhängig, ob ein Vorkommen von Feldhamstern sicher ausgeschlossen werden kann. Diese Feststellung ist in der Regel außerhalb der Überwinterungszeit der Tiere (Mai bis August) möglich. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (Vorlauf in der Regel mindestens ein Jahr).
- Diverse Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen (Biotopkartierung zweiter Durchgang NLWKN),
- Wälder/Gehölze,
- historische Waldstandorte werden im Bereich Süllberg und Vörier Berg durch das Segment angeschnitten,
- verschiedene Achsen des Biotopverbundes (bestehend oder geplant, Daten LRP Hannover),
- insbesondere das Überschwemmungsgebiet der Haller hat aus Naturschutzsicht hohe Bedeutung als Entwicklungsraum für Biotopverbundmaßnahmen und die Umsetzung des Gewässerentwicklungsplans,
- verschiedene Landschaftsteilräume mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild; hohe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild hat der Vörier Berg mit seinem Umland; hier sind noch vermehrt inzwischen seltene Grünlandflächen anzutreffen und Kompensationsflächen der Gemeinde Wennigsen (LSG H 22),

- im Bereich der K 231 und der K 231n befinden sich Ausgleichsmaßnahmen (vor allem der Flurbereinigung), die im Zuge der Querung der dortigen Straßen und Gewässer mit unterpresst werden sollten,
- im Bereich Steinkrug liegt eine großflächige Ausgleichsmaßnahme (naturnahe Waldfläche) im Trassenkorridorsegment, die als Ausgleich für den Ausbau der B 217 hergerichtet wurde und nicht beeinträchtigt werden soll (LSG H 30),
- diverse kleine Kompensationsflächen,
- vereinzelt und kleinräumig liegen historische Kulturlandschaftselemente im Trassenkorridorsegment sowie
- diverse in der Alleekartierung erfasste Baumalleen.

Eine Beeinträchtigung dieser empfindlichen Bereiche ist über die Nutzung der verbleibenden Passageräume innerhalb des Segmentes zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind ggf. Unterpresungen oder Bauzeitenregelungen erforderlich.

Die Abgrenzungen (außer den Daten des NLWKN sowie Daten zu Horststandorten) werden in digitaler Form als shape-Dateien zur Verfügung gestellt.

### Oberirdische Gewässer

Der Trassenkorridor kreuzt verschiedene kleinere Gewässer. Die größten von ihnen sind die Ihme (Einzugsgebiet rd. 40 km<sup>2</sup> im Bereich der Kreuzung) und die Haller (Einzugsgebiet rd. 75 km<sup>2</sup> im Bereich der Kreuzung).

Zwischen Evestorf (Gemeinde Wennigsen) und Vörie (Stadt Ronnenberg) kreuzt der Trassenkorridor das am 11.03.2014 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ihme. In den Daten zur Online-Beteiligung ist das Gebiet nicht enthalten. Das dargestellte Überschwemmungsgebiet ist nicht aktuell.

Bei Mittelrode (Stadt Springe) kreuzt der Trassenkorridor das am 7.10.2014 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Haller.

### Trink- und Grundwasserschutz

Östlich von Völksen (Stadt Springe) überstreicht der Trassenkorridor das Einzugsgebiet des Wasserwerks Mittelrode. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ist aktuell größer als in den aus dem RROP 2005 übernommenen Daten. Es entspricht in der Ausdehnung nach Osten aber etwa der vom Land Niedersachsen übernommenen Grenze der Wasserschutzzone 3. Eine Festsetzung als Wasserschutzgebiet erfolgte allerdings tatsächlich bisher nicht.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird in dem Bereich als hoch bewertet (Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>). Das ist in einer Lösslehmauflage über dem eigentlichen Grundwasserleiter begründet. In sie würde durch die Erdkabeltrasse eingegriffen, voraussichtlich würde sie sogar komplett durchstoßen. Auch bei Verfüllung mit dem anstehenden Boden ist eine verbleibende dauerhafte Schwächung des Grundwasserschutzes entlang der Kabeltrasse zu erwarten, über die verstärkt Schadstoffe aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in den Grundwasserleiter eindringen können. Eine solche Gefährdung soll grundsätzlich vermieden werden.

### Bodenabbau

Keine besonderen Hinweise.

## Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover

Die SuedLink-Betreiber TenneT und TransnetBW haben für die geplante Erdkabelverlegung verschiedene Korridorvorschläge erarbeitet und vorgelegt, von denen drei das Gebiet der Region Hannover queren. Im Westen handelt es sich um die Korridorvorschläge 55/57/59 und 55/58/59, im Osten um den Korridorvorschlag 53.

Alle Korridorvorschläge berühren Bodendenkmale, bei denen es sich um Kulturdenkmale im Sinne von § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) handelt, für die gemäß § 6 Abs. 2 NDSchG grundsätzlich eine Pflicht zur Erhaltung besteht, wenn nicht ein anderes öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmales überwiegt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG).

Allerdings finden sich unter den in den vorgeschlagenen Korridoren liegenden Bodendenkmalen auch solche, für die eine Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG nicht in Frage kommt, weil sie sich noch obertägig erhalten haben und daher (kultur-) landschaftsprägend sind. Dazu zählen in den beiden Korridorvorschlägen 55/57/59 und 55/58/59 das noch vier Hügelgräber umfassende Grabhügelfeld im Forst Kuhlshoop westlich von Brase (Neustadt a. Rbge.), ein einzelner Grabhügel nordwestlich von Welze (Neustadt a. Rbge.), ein einzelner Grabhügel nördlich von Wulfelade (Neustadt a. Rbge.), das 14 Hügelgräber umfassende Grabhügelfeld im Naturschutzgebiet "Brandmoorwiesen" nordöstlich von Schloß Ricklingen (Garbsen), ein Wölbäckerbeet im Waldgebiet "Im Benhof" westlich von Horst (Garbsen), Wölbäckerbeete und ein historischer Grenzgraben im Waldgebiet zwischen Kirchwehren (Seelze) und Lenthe (Gehrden), ein vier Hügelgräber umfassendes Grabhügelfeld (davon liegen zwei innerhalb des Korridorvorschlages) auf dem Süllberg südlich von Holtensen (Wennigsen) sowie die vom Süllberg kommend in Richtung Westen ziehende Landwehr zwischen Holtensen (Wennigsen) und Bennigsen (Springe).

Innerhalb des Korridorvorschlages 53 sind in diesem Zusammenhang die historischen Teerkuhlen in dem Waldstück "Am Kuhlenberg" nördlich von Hänigsen (Uetze) zu nennen. Diese Bodendenkmale sind bei der Trassenfindung unbedingt als Ausschlusskriterien zu berücksichtigen.

Aber auch im Hinblick auf die nicht landschaftsprägenden Bodendenkmale, bei denen eine Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG nicht a priori ausgeschlossen wird, sollte der Eingriff in archäologische Denkmalsubstanz auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Das bedeutet, dass für die gegenwärtige Korridorfindung bzw. -optimierung auch die Gesamtzahl der bekannten Bodendenkmale sowie zusätzlich die vermuteten Bodendenkmale (archäologische Verdachtsflächen) in die Betrachtung mit einfließen sollten. Beim Fachdialog der Arbeitsgruppe 3 „Denkmalschutz, Gesundheit, Tourismus, Wohnen“ am 02.11.2016 in Braunschweig wurde daher vereinbart, bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur alle bekannten Bodendenkmale im Bereich der Korridorvorschläge, sondern auch archäologische Verdachtsflächen bzw. Altsiedellandschaften mit einer erfahrungsgemäß hohen Fundstellendichte zu benennen. Auch eine damit einhergehende vergleichende Bewertung der vorgeschlagenen Korridore bzw. Korridorsegmente im Hinblick auf die damit verbundenen Eingriffe in archäologische Denkmalsubstanz wurde seitens der Planer ausdrücklich begrüßt.

Innerhalb des Korridorvorschlages 53 sind auf Regionsgebiet gegenwärtig 24 Bodendenkmale bekannt, während innerhalb der Korridorvorschläge 55/57/59 und 55/58/59 auf Regionsgebiet 173 bzw. 230 Bodendenkmale registriert sind. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Korridore das Gebiet der Region Hannover unterschiedlich intensiv in Anspruch nehmen (das Verhältnis der Flächeninanspruchnahme zwischen dem Korridorvorschlag 53 und den Korridorvorschlägen 55/57/59 bzw. 55/58/59 beträgt etwa 1:3,5) handelt es sich um eine auffällige Diskrepanz. So verweisen allein 102 Bodendenkmale im Korridorsegment 55 (ab der Regionsgrenze) – und hier insbesondere in der nördlichen Hälfte bis etwa auf Höhe Averhoy (Neustadt a. Rbge.) auf eine intensiv durch den prähistorischen Menschen genutzte Landschaft. Siedlungsbegünstigender Faktor ist hier neben der Bodengüte die Nähe zur Leine als „Verkehrsweg“. Im weiteren Verlauf sinkt – in Abhängigkeit zu den dort vorherrschenden staunassen bzw. staunässegefährdeten Böden – die Zahl der bekannten Bodendenkmale bis etwa auf Höhe Schloss Ricklingen bzw. Horst (Garbsen) deutlich. Erst dort und im weiteren Verlauf mit Eintritt in die Altsiedellandschaft Calenberger Börde

(etwa ab dem Mittellandkanal) steigt die Fundstellendichte wieder signifikant. So sind allein im Korridorsegment 58 67 Bodendenkmale registriert. Zu den ertragreichen Lössböden der Calenberger Börde kommt hier als siedlungsbegünstigender Faktor noch hinzu, dass dieser Raum etwa auf der Linie Barsinghausen-Gehrden-Ronnenberg-Pattensen vom Hellweg, einer mindestens bis in die Zeit um Christi Geburt zurückreichenden „Verkehrstrasse“ gekreuzt wird. Im Korridorsegment 57 sind gegenwärtig lediglich 13 Bodendenkmale registriert. Fundstellen im Umfeld dieses Korridorsegmentes lassen jedoch vermuten, dass der Grund für diese vergleichsweise geringe Anzahl an bekannten Bodendenkmalen forschungsbedingt ist. Mit einer ähnlich hohen Fundstellendichte wie im Korridorsegment 58 ist daher dringend zu rechnen. Im weiteren Verlauf quert das Korridorsegment 59 den Süden der Calenberger Börde: Hier sind gegenwärtig 60 Bodendenkmale bekannt mit deutlichen Clustern in den Bereichen Gehrden/Ronnenberg und Holtensen (Wennigsen). Demgegenüber tritt die Fundstellenhäufigkeit im Korridorsegment 53 deutlich zurück. Die bekannten Fundstellen legen zwar nahe, dass diese Gegend mindestens seit der ausgehenden Altsteinzeit/beginnenden Mittelsteinzeit regelmäßig begangen wurde und ab der Jungsteinzeit auch besiedelt war. Allerdings muss mit einer im Vergleich zum Neustädter Land und zur Calenberger Börde wesentlich dünneren Besiedlung gerechnet werden.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Korridorvorschläge 55/57/59 und 55/58/59 Alt-siedellandschaften im Neustädter Land und in der Calenberger Börde queren. Zu der Vielzahl an bereits bekannten Bodendenkmalen muss mit einer hohen Zahl an bislang unbekanntem archäologischen Fundstellen gerechnet werden, die erst im Verlauf der Erdarbeiten aufgedeckt werden. Demgegenüber tritt die Anzahl an bekannten Bodendenkmalen in Korridorsegment 53 deutlich zurück. Zwar ist auch hier im Rahmen der Baumaßnahme mit der Aufdeckung von bislang unbekanntem archäologischen Fundstellen zu rechnen, allerdings in deutlich geringerer Zahl.

Folgende landschaftsprägende Bodendenkmale sind von den Korridorvorschlägen betroffen (die zugehörigen Lagekoordinaten sind beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzufordern):

- Brase FStNr. 30-33,
- Welze FStNr. 2,
- Wulfelade FStNr. 6,
- Schloß Ricklingen FStNr. 16-19,
- Schloß Ricklingen FStNr. 30-33,
- Horst FStNr. 3,
- Kirchwehren FStNr. 14,
- Kirchwehren FStNr. 16,
- Kirchwehren FStNr. 19,
- Kirchwehren FStNr. 23,
- Holtensen FStNr. 1-2,
- Holtensen FStNr. 7-8,
- Bennigsen FStNr. 16,
- Hänigsen FStNr. 28.

Die Kartierung sämtlicher Bodendenkmale in den Korridorvorschlägen (mit 50 m-Puffer) wird digital zur Verfügung gestellt.

Wir bitten um Beachtung der aufgeführten Hinweise. Die betroffenen Kommunen der Region Hannover haben eigene Stellungnahmen verfasst, in denen einige der hier aufgeführten Punkte weiter vertieft werden. Diese bitten wir ebenfalls zu beachten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich auch an meine Kollegin Frau Dr. Janssen (0511/616-22550, solveigh.janssen@region-hannover.de) aus dem Team Regionalplanung wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Sonja Beuning  
Leiterin Fachbereich Planung und Raumordnung